

„Jugendliche Gewaltbereitschaft. Was tun?“ Vorschläge für ein Maßnahmenpaket

Polizei, Jugendrichter und Staatsanwälte berichten seit Jahren von einer neuen Dimension und Qualität der Jugendgewalt. In diesem Sommer erschütterten Gewalttaten von Jugendlichen einmal mehr die Öffentlichkeit in Deutschland. Auch der Anstieg von Straftaten mit dem Tatmittel Messer haben die Diskussion über die gestiegene Gewaltkriminalität von Jugendlichen befeuert. Berichte über gewaltsame Auseinandersetzungen auf dem Fußballplatz oder in der Schule gehören bereits zur Tagesordnung. Die Zahlen sprechen für sich: Kinder- und Jugendgewalt nimmt bundesweit zu.

Im Vergleich zu allen Tatverdächtigen fällt bei Kindern und Jugendlichen der Anstieg mit 12,0 Prozent mehr tatverdächtigen Kindern (0 bis unter 14 Jahre) und 9,5 Prozent mehr tatverdächtigen Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) deutlicher aus als in anderen Altersgruppen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2023). Nach dem Rückgang der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen in den Corona-Jahren wird das Niveau von 2019 deutlich überschritten. Allein die Anzahl der tatverdächtigen Heranwachsenden ist im Vergleichszeitraum gesunken.

In Teilen der Bevölkerung insbesondere bei Frauen machen sich Gefühle von Unsicherheit und Ängsten breit. Die Absenkung der Strafmündigkeit von Kindern und die Anwendung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende ist in der Diskussion.

Die Frauen Union der CDU fordert neben dem Ausbau von Präventionsangeboten ein breites Maßnahmenpaket gegen Jugendgewalt, um einen Anstieg der Gewalt entgegenzuwirken und Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase bestmöglich zu begleiten.

1. Prävention

- **Studien belegen einen Zusammenhang aus dem Erleben häuslicher Gewalt und Kinder- und Jugendgewalt.** Die Kinder- und Jugendhilfe muss Kinder aus betroffenen Familien stärker präventiv unterstützen.

- **Gewaltprävention beginnt außerhalb der Familie bereits mit der frühkindlichen Erziehung und muss in Kita und Schule ansetzen.** Beleidigungen, Mobbing und Handgreiflichkeiten sind bereits im Kita-Alltag anzutreffen. Neben der Vermittlung von Sozialkompetenz müssen Kinder lernen, wie sie mit Konflikten umgehen. Dazu gehört die Schulung von Erzieherinnen und Erziehern in Gewaltprävention.
- **Wir fordern die weitere Unterstützung von Sprachkitas,** damit die Teilhabe und Bildung von allen Kindern gewährleistet werden. Dabei geht es um eine frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung.
- **Auch Migrantenverbände und deren Community, wie zum Beispiel Moscheevereine, müssen sich stärker bei Integrationsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich engagieren.**
Die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungshintergrund funktioniert vor allem über den Zugang zu Bildung und Ausbildung. Dazu gehören spezielle Angebote der frühkindlichen und außerschulischen Bildung sowie Angebote der Jugendarbeit. Eine intensive Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten durch deren Vormünder, Paten und Gastfamilien muss neue Wege gehen.
- **Soziale Medien und Medienkonsumverhalten**
In der Schule muss gelten „Handy aus“!
Die konkrete Ausgestaltung eines Handyverbots soll bei den Schulen liegen. Sie können ggf. nach Alter der Schülerinnen und Schüler differenzieren. Der Umgang mit dem Smartphone ist eine neue Kulturtechnik. Kinder und Jugendliche müssen lernen, wie sie mit Medien umgehen und wie sie sich online verhalten sollten und wie sie sich schützen. Über die Gefahren von Tiktok und Co. muss aufgeklärt werden. Die notwendige Medienkompetenz muss in den Schulen vermittelt werden. Es ist nicht allein die Aufgabe der Elternhäuser. Klar ist aber auch: Die Handynutzung darf Lernen, Spielen und soziale Interaktion in der Schule nicht dominieren.
- **Sport- und Jugendarbeit haben bei der Gewaltprävention einen hohen Stellenwert**

Gezielte Jugendarbeit mit Anti-Gewalt-Projekten im Sport sind ein erprobter Weg, Kindern und Jugendlichen Halt und Orientierung zu geben. Die Kinder und Jugendlichen müssen lernen, sich an Regeln zu halten und die Grenzen anderer zu respektieren. Ziel der Gewaltprävention sind der Abbau von Stress, Wut und Aggression. Nebenbei erlangen junge Menschen neue Kräfte und machen eine wichtige Selbsterfahrung. Sportliche Erfolge und Wettkämpfe sorgen für Anerkennung und Ermutigung. Sie stärken das Selbstbewusstsein und fördern das Teambuilding. Erfahrungen bei Sportprojekten mit Hausaufgabenbetreuung belegen, dass gezielte Anreize wirken, das Lernen in der Schule ernst zu nehmen. Eine Kombination aus ehrenamtlichem Engagement und professioneller Hilfe haben eine positive Wirkung. Für die Finanzierung können u.a. die Bildungsgutscheine genutzt werden.

2. Forschung

Nach aufsehenerregenden Fällen von Gewalt durch Kinder und Jugendliche sind in der Öffentlichkeit nachdrücklich Korrekturen beim Alter der Strafmündigkeit erhoben worden. In der Tat stellt sich die Frage, ob Kinder heute schon früher die geistige Reife und Einsichtsfähigkeit haben, die man früher erst mit 14 Jahren vermutete. Dazu gehört auch der Aspekt, ob für Heranwachsende in der Regel das Jugendstrafrecht und nicht das Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.

- **Wir fordern rasch eine wissenschaftliche Untersuchung zur Strafmündigkeit.**

Auf der Justizministerkonferenz im Herbst 2023 wurde Bundesjustizminister Buschmann durch einen Beschluss zur Jugendgewalt aufgefordert, eine **bundesweite Studie zur gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt** in Auftrag zu geben und zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen angezeigt seien.

Vor einer Entscheidung über ein Nachdenken über die Strafmündigkeit ab 14 Jahren braucht es gesicherte wissenschaftliche Forschung. Diese Strafmündigkeitsgrenze ist seit jeher Gegenstand von Diskussionen und Kritik, insbesondere nach

aufsehenerregenden schweren Gewalttaten kindlicher Täter. Da die Altersgrenze 14 seit 1923 unverändert gilt, ist insbesondere wissenschaftlich zu untersuchen, ab wann ein Kind oder Jugendlicher heute in der Lage ist, das Unrecht seines Handelns einzusehen. Zum Vergleich: Die Strafmündigkeit ist in Europa im Vergleich höchst unterschiedlich geregelt. In Irland und den Niederlanden ab 12 Jahre, in Estland ab 14 Jahre, Dänemark ab 15, Litauen und Portugal ab 16 Jahren und in Belgien erst ab 18 Jahre.

- **Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) werden regelmäßig nach Jugendstrafrecht und nicht nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt.** Diese Praxis muss überprüft werden mit Blick auf die Reifeentwicklung von Heranwachsenden in der heutigen Zeit.
- **Die Wirkung und Prägungen durch Social Media auf die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen muss wissenschaftlich aufbereitet werden, um sachgerecht gegensteuern zu können.**
Wir wollen wissen: Wie wirkt sich der Abbau von Hemmschwellen aus? Können Realität und Gewaltverherrlichungen im Netz noch differenziert betrachtet werden? Dazu gehören auch Untersuchungen zum Suchtfaktor und Suchtstrukturen.

3. Strafverfolgung / Rehabilitation/ Strukturen

Ziel des Jugendstrafrechts ist es in erster Linie nicht, Jugendliche zu bestrafen, sondern sie zur Einsicht über ihre Tat zu bewegen und vor allem davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Das gesamte Verfahren ist vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Das Verfahren soll möglichst kurz sein, um Wirkung auf die Jugendlichen entfalten zu können. In der Praxis dauern die Verfahren zu lang. Neben zusätzlichen Staatsanwälten für Jugendverfahren müssen folgende strukturelle Änderungen folgen:

- **Wir fordern eine Beschleunigung der Verfahren von Jugendlichen durch die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts in allen Bundesländern** Die positiven Erfahrungen in Baden-Württemberg belegen das Konzept

von Häusern des Jugendrechts in denen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Amtsgericht gemeinsam neue Wege im Umgang mit der Jugenddelinquenz gehen und dabei eng miteinander zusammenarbeiten.

Strafe und Hilfe gehen Hand in Hand. Die Verfahren von Jugendlichen werden in der Hälfte der Zeit behandelt.

- **Für die Unterbringung von Intensivtätern und verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen fordern wir bundesweit und bedarfsgerecht die Errichtung von eigenen geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen.**
Die Unterbringung von Jugendlichen im Maßregelvollzug von Erwachsenen wird der besonderen Situation von Jugendlichen nicht gerecht.